

Geschäftsreglement der Entwicklungskommission „RLP NDS HF AIN“

Ausgangslage

Der Rahmenlehrplan für den Nachdiplomstudiengang (NDS) HF in Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (AIN) wurde am 8. Juli 2009 von der Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit OdASanté OdASanté erlassen und am 10. Juli 2009 vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT (heute: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI) genehmigt.

Seit Inkrafttreten des revidierten Rahmenlehrplans AIN NDS HF am 19. Februar 2019 haben OdASanté und der Schweizerische Verband Bildungszentren Gesundheit und Soziales BGS gemeinsam die Trägerschaft des Rahmenlehrplans übernommen.

Die Trägerschaft setzt eine Entwicklungskommission ein, um die Aktualität und den Praxisbezug des Rahmenlehrplans zu gewährleisten. Der aktuelle Rahmenlehrplan (Stand am 19. Februar 2019) basiert auf der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) vom 11. März 2005, Stand am 1. Januar 2015.

Die im 2017 in Kraft getretene, totalrevidierte MiVo-HF wird bei der nächsten Anpassung des Rahmenlehrplans AIN NDS HF zur Anwendung kommen. Gemäss Übergangsbestimmungen (Art. 24, Abs. 2) der MiVo-HF vom 11. September 2017 gilt der Rahmenlehrplan AIN NDS HF bis längstens am 1. November 2022 als genehmigt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss die Trägerschaft beim SBFI die Erneuerung der Genehmigung des Rahmenlehrplans beantragen.

I. Grundlagen

Art. 1

Grundlagen des Mandats für die Entwicklungskommission „RLP NDS HF AIN“ sind:

- Rahmenlehrplan für den Nachdiplomstudiengang HF in Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (Genehmigung am 10. Juli 2009, Stand am 19. Februar 2019);
- Leitfaden Rahmenlehrpläne der höheren Fachschulen, SBFI (Stand September 2018) .
- Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVoHF) vom 11. September 2017, Stand am 1. November 2017.

Art. 2

Der Vorstand von OdASanté wählt seine Mitglieder der Entwicklungskommission „RLP NDS HF AIN“ für jede Amtszeit neu.

Der Vorstand des BGS wählt seine Mitglieder der Entwicklungskommission „RLP NDS HF AIN“ für jede Amtszeit neu.

Allfällige Ersatzwahlen für Mitglieder von OdASanté delegiert der Vorstand von OdASanté an seine Geschäftsstelle.

Art. 3

Die Entwicklungskommission „RLP NDS HF AIN“ konstituiert sich selbst. Sie wählt eine Präsidentin / einen Präsidenten aus ihrer Mitte. Das Sekretariat der Entwicklungskommission „RLP NDS HF AIN“ wird von der Geschäftsstelle von OdASanté geführt.

Art. 4

Die Geschäfte werden von der Präsidentin / vom Präsidenten der Entwicklungskommission „RLP NDS HF AIN“ in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle von OdASanté geführt.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Die Geschäftsstelle von OdASanté nimmt an den Sitzungen teil.

Art. 6

Die Entwicklungskommission „RLP NDS HF AIN“ setzt sich zusammen aus mindestens:

- 6 Vertretungen der Mitglieder von OdASanté
- 2 Vertretungen des BGS

Art. 7

Die lateinische Schweiz ist in der Entwicklungskommission vertreten.

Art. 8

Die Mitgliedschaft in der Kommission erfolgt ohne Anspruch auf Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen.

Art. 9

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

III. Zweck und Aufgaben

Art. 10

Die Entwicklungskommission „RLP NDS HF AIN“ führt die periodische Überprüfung des Rahmenlehrplans für den Nachdiplomstudiengang HF in Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege durch.

Art. 11

Anpassungen des Rahmenlehrplans für den Bildungsgang NDS HF AIN beantragt die Entwicklungskommission „RLP NDS HF AIN“ den beiden Vorständen von OdASanté und des BGS. Entscheide zu den Anträgen an die beiden Vorstände werden mit einfachem Mehr gefällt. Die Meinung einer allfälligen Minderheit wird bei Bedarf zur Kenntnis gebracht.

Art. 12

Die Mitglieder der Entwicklungskommission „RLP NDS HF AIN“ bringen Informationen aus ihren Kreisen in die Arbeiten der Kommission ein und lassen Rückmeldungen aus der Kommission dorthin zurückfließen.

Art. 13

Die Entwicklungskommission „RLP NDS HF AIN“ ist zuständig für die Einsetzung und Schulung der Prüfungsexperten, welche die Beurteilung der Qualifikationsverfahren der Bildungsanbieter vornehmen.

Die Entwicklungskommission „RLP NDS HF AIN“ leitet nach Bedarf folgende Massnahmen ein:

- Meldung der durch die Prüfungsexperten festgestellten Mängel an die Bildungsanbieter
- Weiterleitung des Expertenberichts samt festgestellten Mängeln an die zuständigen kantonalen Behörden.

IV. Organisation

Art. 14

Die Entwicklungskommission „RLP NDS HF AIN“ tagt mindestens einmal jährlich.

Art. 15

Die Protokolle der Sitzungen der Entwicklungskommission „RLP NDS HF AIN“ stehen dem Vorstand von OdASanté und dem Vorstand des BGS zur Information zur Verfügung.

Das vorliegende Geschäftsreglement wurde von den beiden Vorständen von OdASanté und des BGS im März 2019 genehmigt.